

Zeitschrift für Naturwissenschaften.

Redacteur:

Dr. Wilh. Rud. Weitenweber in Prag.

XIV. Jahrgang.

August.

1864.

Inhalt: Neuere Statuten des Vereins Lotos. — H. v. Leonhardi's Buch über die österreichischen Characeen, besprochen von *Weitenweber*. — Die Milben (Acari) Böhmens, von *L. Kirchner*. — Miscellen von *Leonhardi*, *Weitenweber* u. *A.*

Neuere Statuten

des naturhistorischen Vereines LOTOS in Prag.

§. I. **Zweck des Vereines** ist, die Naturwissenschaften in allen ihren Zweigen im Vaterlande möglichst zu fördern, und zwar: 1.) Die Liebe und den Sinn für dieselben möglichst zu erwecken und zu beleben. 2.) Den angehenden Naturfreunden zum belehrenden Vorbilde zu dienen. 3.) Den schon Gereiften ein geistiger Belebungs punkt zu sein. 4.) Wissenschaftliche Forschungen zu fördern.

§. II. **Mittel zur Erreichung des Zweckes.**

A. Nach Innen.

1. Durch wechselseitige Mittheilungen in eigenen Vorträgen, durch Vorlesen oder Vortragen zweckmässiger Aufsätze und Abhandlungen Anderer, durch Vorzeigen und Erläutern interessanter Naturkörper und Werke.
2. Durch Mittheilungen praktischer Kunstgriffe und Fertigkeiten beim Einsammeln und Zubereiten der Naturkörper.
3. Durch Anstellung gemeinschaftlicher Excursionen und wissenschaftlicher Beobachtungen der Naturscheinungen und Mittheilung der Resultate.
4. Durch Sammeln von Naturalien.

B. Nach Aussen.

1. Durch Herausgabe einer Vereinszeitschrift in zwangslosen Heften.
2. Durch Beantwortung der vorkommenden Anfragen.
3. Durch Mittheilung kurzer Referate über die in den Vereinssitzungen gehaltenen Vorträge in öffentlichen Blättern.
4. Durch unentgeltliche Vertheilung gesammelter, wissenschaftlich bestimmter Naturalien an öffentliche Unterrichtsanstalten innerhalb des Vaterlandes.

§. III. **Mitglied dieses Vereines** kann ein Jeder werden, der sich um Naturwissenschaften interessirt, und durch Stimmenmehrheit dazu gewählt wird. Unbescholtenheit ist als Bedingung der Aufnahme und des Verbleibens in dem Vereine erforderlich. Der Verein besteht 1. aus wirklichen, 2. correspondirenden, 3. stiftenden, 4. Ehren-Mitgliedern.

§. IV. **Qualification der Mitglieder.** 1. Zu *wirklichen* Mitgliedern können Inländer, mögen sie inner-oder ausserhalb Prags ihren Wohnsitz haben, über Antrag zweier wirklichen Mitglieder durch Stimmenmehrheit gewählt werden. Sie haben bei persönlicher Anwesenheit in den Sitzungen in Angelegenheiten des Vereines das Recht der entscheidenden Stimme, und des unentgeltlichen Bezuges der Vereinszeitschrift. dagegen die Verpflichtung die statutenmässigen Jahresbeiträge zu leisten. 2. Zu *correspondirenden* Mitgliedern können über Antrag des Directoriums ausserhalb Prag's domicilirende Freunde der Naturwissenschaften ernannt werden, wenn dieselben durch Einsendung von Naturalien, oder wissenschaftlichen Mittheilungen die Zwecke des Vereines zu fördern suchen, ohne dass sie jedoch die Verpflichtungen und Rechte der wirklichen Mitglieder haben. 3. Zu *stiftenden* Mitgliedern können Gönner der Wissenschaft gewählt werden, die entweder ein für allemal einen Betrag von mindestens 50 fl. öst. W. erlegen, oder einen jährlichen Beitrag von 10 fl. öst. W. zu leisten sich verpflichten, sie geniessen die Rechte der wirklichen Mitglieder. 4. Zu *Ehrenmitgliedern* ernennt der Verein auf Antrag des Directoriums jene, welchen derselbe wegen ausgezeichneten Verdienste um die Wissenschaft oder um den Verein, seine Hochachtung zu bezeigen wünscht; bei ihrer Anwesenheit im Vereine geniessen sie die Rechte eines wirklichen Mitgliedes. 5. Ausländer können nur mit Genehmigung der k. k. Statthalterei zu correspondirenden und Ehrenmitgliedern gewählt werden. 6. Die Wahl der Mitglieder kann nur in einer beschlussfähigen Versammlung (§. IX.) erfolgen, und ist absolute Stimmenmehrheit zur Giltigkeit der Wahl erforderlich.

§. V. **Directorium des Vereines.**

Das Directorium wird aus den wirklichen in Prag domicilirenden Mitgliedern für die Dauer eines Jahres gewählt; und besteht: 1. aus einem Praeses, 2. aus einem Vicepraeses, 3. aus vier Ausschussmitgliedern, 4. aus einem Secretär, 5. aus drei Custoden, 6. aus einem Kassier und 7. aus einem Protocollführer. Einem Ausschussmitgliede wird von dem Directorium die Controlle der Kassa übertragen.

§. VI. Functionen des Directoriums

Das Directorium ist gehalten, die Verhandlungen nach Aussen und Innen zu leiten, und die Verwaltungsgeschäfte des Vereines zu besorgen.

- Der *Praeses* hat die nöthigen Vorkehrungen zu den Versammlungen zu treffen, und ausserordentliche Versammlungen nach Erforderniss anzuordnen, während derselben die Verhandlungen zu leiten, und die Ordnung aufrecht zu erhalten, schriftlich eingegangene Aufsätze und Gegenstände, welche den Verein im Allgemeinen betreffen, vorzutragen, vorgeschlagene und aufgenommene Mitglieder anzuzeigen und einzuführen, nebst dem sonstige Notizen über das Allgemeine dem Verein zu melden. Bei Berathungen steht ihm im Falle einer Stimmeangleichheit die Entscheidung zu. Er unterzeichnet die verlesenen Protocolle, mit dem Controllor die Cassaanweisungen und mit dem Secretär und einem Ausschussmitgliede die Vereinsdiplome. Derselbe vertritt den Verein nach Aussen hin, namentlich gegenüber den Behörden.
- Der *Vicepraeses* vertritt in Verhinderungsfällen den Praeses in allen seinen Functionen. Die Ausschussmitglieder sind verbunden, die ihnen vom Praeses zugetheilten Geschäftsstücke und Vereinsangelegenheiten zu besorgen.
- Der *Secretär* hat die Diplome auszufertigen, die Correspondenzen nach Aussen zu besorgen, und am Schlusse seines Amtes einen summarischen Bericht über das Wirken und den Personalstand der Gesellschaft vorzulegen. Er soll der beiden Landessprachen mächtig sein.
- Die *Custoden* haben die erforderlichen Cataloge zu führen, die eingegangenen Bücher und Naturalien in Empfang zu nehmen, bei der nächsten Sitzung vorzulegen, für deren sichere Erhaltung, und fernere den Beschlüssen des Vereines entsprechende Verwendung Sorge zu tragen, die ausgeliehenen Bücher in Evidenz zu halten.
- Der *Cassier* verfasst ein Inventar der Mobilien, erhebt die Beiträge, und führt Buch über Einnahme und Ausgabe, verwahrt die Belege darüber und legt am Schlusse des Solarjahres Rechnung ab.
- Der *Protocollführer* hat die schriftlich zu erlassenden Mittheilungen an die Mitglieder zu besorgen, die Referate zu verfassen, die nöthigen Akten und Protokolle anzulegen, und fortzuführen, und die Sorge für die häuslichen Angelegenheiten zu übernehmen.

§. VII. Vereinscassa.

Die wirklichen Mitglieder sind verpflichtet bei ihrer Aufnahme in den Verein die einmalige Einlage von 2 fl. öst. W. sowie einen jährlichen Beitrag von 5 fl. öst. W. an die Vereinscassa zu leisten.

§. VIII. **Versammlungen des Vereines.**

Die Versammlungen sind entweder Generalversammlungen oder Vereins-sitzungen. Erstere finden jährlich einmal, letztere in der Regel zweimal monatlich statt; Tag und Stunde sowie der Gegenstand etwaiger Vorträge werden jedesmal in öffentlichen Blättern bekannt gegeben. Denselben können auch Gäste, welche dem Praeses von Mitgliedern vorgestellt werden, beiwohnen. Nebstdem können vom Präses auch ausserordentliche Versammlungen einberufen werden.

§. IX. **Beschlussfähigkeit.**

Zur Beschlussfähigkeit der Versammlung ist die Anwesenheit von wenigstens neun stimmfähigen Mitgliedern erforderlich. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die absolute Majorität der anwesenden Mitglieder nothwendig.

§. X. **Abgang und Ausschluss** der Mitglieder. Wer aus dem Vereine

austreten will, hat seinen Entschluss dem Directorium bekannt zu geben, doch aber den statutenmässigen Beitrag für das laufende Jahr zu berichtigen; dagegen wird jeder als ausgetreten betrachtet, der während der Dauer eines Jahres auch nach vorausgegangener schriftlicher Mahnung der statutenmässigen Verpflichtung nicht nachgekommen ist.

§. XI. **Schlussbestimmung.**

1. Bei etwaiger Auflösung des Vereines fallen die vorhandenen Sammlungen, sowie der Cassabestand, einer vaterländischen öffentlichen Anstalt zu, deren Bestimmung von der relativen Stimmenmehrheit der zuletzt vorhandenen Mitglieder abhängt. 2. Die Statuten, so wie die einzelnen Punkte derselben, können von dem Directorium nach Bedürfniss einer Revision unterzogen und die nothwendig gefundenen Abänderungen der ordentlichen Versammlung zur Bestätigung vorgelegt werden, die dann der Allerhöchsten Genehmigung Seiner k. k. apostolischen Majestät zu unterziehen sind. Der erste Punkt des §. XI. kann aber niemals abgeändert, noch weniger in Wegfall gebracht werden. 3. Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnisse werden, wie andere Vereinsangelegenheiten, in einer beschlussfähigen Vereinsversammlung (§. IX.) *endgiltig* entschieden.

§. XII. Sendungen und Zuschriften sind portofrei unter der Adresse: An den naturhistorischen Verein „Lotos“ in Prag zu befördern.

Prag am 10. Juni 1864.

Dr. Pierre
d. Z. Präses.

Z. 40.377.

Vorstehende Statuten werden auf Grund der allerhöchsten Entschliessung vom 14. Mai 1864 im Namen des k. k. Staatsministeriums bestätigt.

Von der böhm. k. k. Statthalterei.

Prag am 13. Juli 1864.

Der Statthalter

Belcredi m. p.

L. S.

H. von Leonhardi's Buch über die österreichischen Characeen.

Besprochen von *W. R. Weitenweber*.

So eben liegt die, vom Herrn Verfasser den Naturforschern und Philosophen gewidmete, Monographie: Die bisher bekannten österreichischen Armeleuchter-Gewächse, vom morphogenetischen Standpunkte betrachtet von Prof. Dr. *Hermann* Freiherrn v. *Leonhardi* (Prag bei Fr. Tempsky 1864) vor uns, welche auch in den II. Band der Verhandlungen des naturforschenden Vereins zu Brünn aufgenommen worden ist. Wir halten diese mit ungemeinem Fleisse und Gründlichkeit verfasste Arbeit unseres geehrten Freundes, das Ergebniss mehrjähriger gediegener Forschungen, für eine so bedeutende, dass wir sie an diesem Orte eingehender zu besprechen gedenken, um sie der Beachtung, ja dem ernsteren Studium der betreffenden Botaniker angelegentlich zu empfehlen. Doch machen nachfolgende Blätter nur den Anspruch auf das Verdienst eines objectiven Referates.

Die Abhandlung besteht 1. aus einem allgemeinen Theile: *Ueber die Bedeutung des Characeenstudiums in allgemein wissenschaftlicher* (nicht bloss botanischer) *Beziehung*, auf den wir am Schlusse zu reden kommen, und 2. aus einem speciell botanischen. In dem *Vorworte* wird zuerst das Verhältniss dieser Arbeit zu der *Ganterer's*: Die bisher bekannten österreichischen Characeen vom morphologischen Standpunkte bearbeitet (Wien, 1847), ersichtlich gemacht und dann die Absicht des Hrn. Verfassers ausgesprochen, diese Pflanzenfamilie durch Nachweisung eines allgemeineren Lebensgesetzes und seines Einflusses auf die Gestalt-Erzeugung (Morphogenese) nicht nur den Systematikern von einer neuen Seite anziehend zu machen, sondern das Studium desselben auch den Philosophen nahe zu legen. Der specielle Theil beginnt auf S. 28 mit: *Einige Bemerkungen über das Bestimmen der Characeen*, enthält dann (S. 36 - 46) eine: *Systematische Uebersicht der bisher*

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Lotos - Zeitschrift fuer Naturwissenschaften](#)

Jahr/Year: 1864

Band/Volume: [14](#)

Autor(en)/Author(s): Anonymus

Artikel/Article: [Neuere Statuten des naturhistorischen Vereines LOTOS in Prag 113-117](#)